



Entscheid

Nr. 263 412 vom 8. November 2021
in der Sache RAS X / XI

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: X

gegen:

den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER XI. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt russischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 30. Juli 2021 eingereicht hat, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration vom 1. Juni 2021 zur Beendigung des Rechts auf Aufenthalt von mehr als drei Monaten ohne Anweisung das Staatgebiet zu verlassen (Anlage 21), zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 1. Oktober 2021, in dem die Sitzung am 25. Oktober 2021 anberaumt wird.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen H. CALIKOGLU.

Gehört die Anmerkungen der antragstellenden Partei und des Rechtsanwalts H. LECLERC und des Rechtsanwalts A. DE WILDE, der für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1. Am 22. März 2018 beantragte der Antragsteller zusammen mit seiner Ehefrau, Stieftochter und Tochter (im Folgenden: Kinder) eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers (Anlage 19ter), als anderes Familienmitglied das zu Lasten des Unionsbürgers ist oder seinem Haushalt angehört, im vorliegenden Fall von A. A., der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

1.2. Am 3. Oktober 2018 wurde dem Antragsteller zusammen mit seiner Ehefrau und seinen Kindern eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers (F-Karte) ausgestellt.

1.3. Am 1. Juni 2021 erließ der Beauftragte des Staatssekretärs für Asyl und Migration (im Folgenden: Beauftragter) eine Entscheidung über die Beendigung des Aufenthaltsrechts des Antragstellers für mehr als drei Monate (Anlage 21), ohne Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen. Dies ist die angefochtene Entscheidung, die dem Antragsteller am 9. Juli 2021 zugestellt wurde und wie folgt lautet:

„In Ausführung der Artikel 42quater und 47/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und von Artikel 54 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird dem Aufenthalt von:

Name N.(...)
Vorname(n): A.(...)
Staatsangehörigkeit: Russische Föderation
(...)

Begründung des Beschlusses:

Am 22. März 2018 hat der Betreffende auf der Grundlage von Artikel 47/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern einen Antrag auf Aufenthaltsrecht als anderes Familienmitglied - zu Lasten des Haushalts oder dem Haushalt angehörend von A.(...) A.(...) (...), deutscher Staatsangehörigkeit, eingereicht.

Auf dieser Grundlage hat er am 3. Oktober 2018 eine Karte F erhalten.

Aus dem Bericht über das Zusammenwohnen vom 29. Januar 2019 geht hervor, dass die Betreffenden seit dem Umzug (des Anspruchseröffnenden) aus Eupen nicht mehr unter demselben Dach wohnen. Letzterer sei zu seiner Freundin gezogen.

Dieser Bericht über das Zusammenwohnen weist außerdem auf die Anwesenheit des Paares und der beiden Kinder hin. Es gibt keinerlei Spur von Herrn A.(...) A.(...). Er hat nie in Gemmenich gewohnt.

Darüber hinaus ist A.(...) A.(...) am 18. November 2019 von Amts wegen gestrichen worden.

Gemäß Artikel 47/2: Unbeschadet der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels finden die Bestimmungen von Kapitel 1 in Bezug auf die in Artikel 40bis erwähnten Familienmitglieder eines Unionsbürgers auf die in Artikel 47/1 erwähnten anderen Familienmitglieder Anwendung.

Gemäß Artikel 42quater § 1 : In folgenden Fällen kann der Minister oder sein Beauftragter dem Aufenthaltsrecht der Familienmitglieder von Unionsbürgern, die selbst keine Unionsbürger sind und sich als Familienmitglieder eines Unionsbürgers in Belgien aufhalten, innerhalb von fünf Jahren nach Zuerkennung ihres Aufenthaltsrechts ein Ende setzen:2. Der Unionsbürger, den sie begleitet haben oder dem sie nachgekommen sind, verlässt das Königreich.

Beim Beschluss, dem Aufenthalt ein Ende zu setzen, berücksichtigt der Minister oder sein Beauftragter die Dauer des Aufenthalts des Betreffenden im Königreich, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Eingliederung ins Königreich und das Land, in dem er mit seinem Herkunftsland verbunden ist.

Mit Einschreiben vom 25. Februar 2021 und 23. April 2021 (versandt am 30. April 2021) haben wir den Betreffenden aufgefordert, uns die Sachverhalte zu übermitteln, wodurch er sein Aufenthaltsrecht auf der Grundlage der Artikel 42quater und 47/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern behalten könnte.

Der Betreffende hat uns ein Schreiben seines Anwalts mit dem Nachweis seiner beruflichen Eingliederung und der seiner Ehepartnerin T.(...) N.(...) (...), eine Eigentumsurkunde und Schulzeugnisse seines Kindes V.(...) N.(...) (...) und seiner Stieftochter V.(...) S.(...) (...) vorgelegt.

In der Erwägung, dass der Wegzug des Anspruchseröffnenden aus dem Land, um zu seiner Freundin in Deutschland zuziehen - wie es aus dem Bericht über das Zusammenwohnen hervorgeht - die Aufrechterhaltung der Aufenthaltskarte des Betreffenden nicht rechtfertigen kann: Dieser in Artikel

42quater des vorerwähnten Gesetzes aufgenommene Sachverhalt stellt einen Grund für den Entzug der Aufenthaltskarte dar.

In der Erwägung, dass die berufliche Eingliederung nicht ausreicht, um die Aufrechterhaltung seines Aufenthaltsrechts zurechtfertigen, auch wenn diese berufliche Eingliederung dem Betreffenden den Erwerb einer Immobilie in Belgien ermöglicht hat. Der Erwerb einer Immobilie kann nicht die Anwendung von Artikel 42quater verhindern. Der Betreffende kann diese Immobilie auch von seinem Herkunftsland aus verwalten.

Was die beiden Kinder betrifft, so können sie die Schule in ihrem Herkunftsland besuchen. Der Betreffende führt nämlich keinen Sachverhalt an, der rechtfertigen könnte, dass sie die Schule unbedingt in Belgien besuchen müssen.

Obwohl gemäß Artikel 42quater §2 in § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 3 erwähnte Fälle weder Anwendung auf die Kinder von Unionsbürgern, die sich im Königreich aufhalten und bei einer Lehranstalt eingeschrieben sind, noch auf den Elternteil, der das Sorgerecht für diese Kinder wahrnimmt, bis zum Abschluss ihrer Ausbildung [finden], ist zu beachten, dass dieser Absatz keine Anwendung auf die beiden Kinder finden kann, da sie Drittstaatsangehörige sind.

Was die Faktoren der sozialen und kulturellen Eingliederung, des Gesundheitszustandes, des Alters und der familiären und wirtschaftlichen Lage des Betreffenden, des Maßes, in dem er mit seinem Herkunftsland verbunden ist, und der Dauer seines Aufenthalts betrifft, gilt Folgendes:

Der Betreffende hat keine ausreichenden Sachverhalte geltend gemacht, aus denen hervorgeht, dass er sozial und kulturell gut integriert ist. Die Tatsache, dass der Betreffende Französisch- und Deutschkurse besucht hat, ist das Mindeste, was man von ihm seit seiner Ankunft in Belgien erwarten konnte.

Er hat keinerlei besonderen Schutzbedarf aufgrund seines Alters Oder seines Gesundheitszustandes angemeldet.

Es gibt keine Beweise dafür, dass er derzeit zu Lasten des Anspruchseröffnenden ist, der Belgien verlassen hat.

Aus der dem Ausländeramt zur Verfügung stehenden Datenbank Dolsis (Dimona) geht hervor, dass der Betreffende arbeitet: Dieser Sachverhalt allein kann nicht als ausreichender Eingliederungsnachweis gelten.

In der Verwaltungsakte gibt es keinerlei Hinweis darauf, dass der Betreffende alle Bindungen zu seinem Ursprungsoder Herkunftsland verloren hätte.

Die Anwesenheit des Onkels seiner Ehepartnerin in Belgien, zu dem sie angeblich in einem Verwandtschaftsverhältnis steht, das von seinem Anwalt nicht nachgewiesen wurde, stellt keinen Grund für die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts dar. Es wurden keine besonderen familiären Bindungen zwischen dem Betreffenden und dieser Drittperson nachgewiesen, die die Anwesenheit des Betreffenden an ihrer Seite rechtfertigen würden.

Schließlich hindert die Dauer des Aufenthalts den Betreffenden nicht daran, in das Herkunftsland zurückzukehren. Der Betreffende hat im Jahr 2012 einen ersten Asylantrag, der 2013 abgelehnt wurde, und im Juli 2013 einen zweiten Asylantrag, der im Januar 2014 abgelehnt wurde, eingereicht. Sein auf der Grundlage von Artikel 9bis eingereichter Regularisierungsantrag von 2014 wurde im Juni 2018 abgelehnt.

Insbesondere wurde die Untersuchung der persönlichen und familiären Lage des Betreffenden, so wie sie aus der Aktenlage hervorgeht, berücksichtigt. Diese führt zu dem Schluss, dass keine unverhältnismäßige Verletzung des Rechtsauf Achtung seines Privat- und Familienlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 vorliegt.

Gemäß Artikel 44 § 2 wurde die Dauer des Aufenthalts des Betreffenden im Königreich, sein Alter, sein Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Eingliederung und das Maß, indem er mit seinem Herkunftsland verbunden ist, berücksichtigt:

Die Untersuchung der persönlichen und familiären Lage des Betreffenden, so wie sie aus der Aktenlage und seinen Aussagen hervorgeht, führt abschließend zu dem Schluss, dass keine unverhältnismäßige Verletzung des Rechts auf Achtung seines Privat- und Familienlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 vorliegt. Der Anspruchseröffnende ist nämlich nicht mehr in Belgien. Es wurde kein sonstiges Verwandschafts- und Abhängigkeitsverhältnis zu einer Drittperson nachgewiesen.

Gemäß den Artikeln 42quater und 47/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird dem Aufenthalt des Betreffenden folglich ein Ende gesetzt.“

2. Bezuglich des Verfahrens

Dem Antragsteller wurde der Vorteil des gebührenfreien Verfahrens gewährt, sodass nicht auf die Frage der beklagten Partei eingegangen werden kann, die Kosten des Berufes der antragstellenden Partei zur Last zu legen.

3. Untersuchung der Klage

3.1.1. Mit einem ersten Klagegrund macht der Antragsteller einen Verstoß gegen die formelle Begründungspflicht gemäß Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung von Verwaltungsakten (im Folgenden: Gesetz vom 29. Juli 1991) geltend.

Er argumentiert wie folgt:

„Dieses Gesetz schreibt in Artikel 2 und 3 vor, dass jede Verwaltungsentscheidung inhaltlich und formell begründet seien muss.

Im vorliegendem Fall wurde der Aufenthalt durch die angefochtene Entscheidung beendet obwohl offensichtlich aus der Entscheidung selbst hervorgeht das die Antragsteller gut integriert sind. Somit ist diese Entscheidung in sich widersprüchlich und zieht nicht die logischen Konsequenzen von der guten Integration die dann dazu führen muss, dass der Aufenthalt weiter bestehen kann. Das Ausländeramt hat keine gebundene Entscheidungs sondern eine Ermessensfreiheit und ist gezwungen, rational, kohärent und begründet im Sinne des Europäischen Rechts, zu entscheiden und die menschlichen Elemente zuberücksichtigen. Weil hier diese menschlichen Elemente nicht berücksichtigt werden, ist die Entscheidung schlecht begründet und somit verletzt sie die angeführten gesetzlichen Bestimmung und ist somit zu annullieren.“

3.1.2. Der Rat weist darauf hin, dass die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 die Verwaltungsbehörde dazu verpflichten, im Akt die faktischen und juristischen Grundlagen des Beschlusses anzugeben, und dies in „angemessener“ Weise.

Diese ausdrückliche Begründungspflicht soll sicherstellen, dass der Betroffene auch im Falle einer nicht angefochtenen Entscheidung über die Gründe informiert wird, aus denen die Verwaltungsbehörde diese getroffen hat, sodass er beurteilen kann, ob Gründe für die Erhebung der ihm zur Verfügung stehenden Berufungsmittel gegeben sind. Der Begriff „angemessener“, wie er in Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 enthalten ist, impliziert, dass die auferlegten Gründe in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht in einem angemessenen Verhältnis zum Gewicht der getroffenen Entscheidung stehen müssen. Im vorliegenden Fall kann der Rat nur feststellen, dass die Entscheidung über die Beendigung des Aufenthaltsrechts für mehr als drei Monate den ausschlaggebenden Grund angibt, auf dessen Grundlage diese Entscheidung getroffen wurde. Es wird festgestellt, dass Artikel 42quater Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (im Folgenden: Ausländergesetz) angewandt worden sei und dass das Aufenthaltsrecht des Antragstellers erloschen sei, weil der Unionsbürger, den ihn begleitet habe oder dem er nachgezogen sei, nämlich die deutsche Bezugsperson, das Königreich verlassen habe. Aus der Begründung der angefochtenen Entscheidung geht auch hervor, dass der Antragsgegner der Verpflichtung aus Artikel 42quater Absatz 1 Nummer 3 des Ausländergesetzes nachgekommen ist, nämlich die Dauer des Aufenthalts des Antragstellers im Königreich, sein Alter, sein Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Eingliederung ins Königreich und das Maß, in dem er mit seinem Herkunftsland verbunden ist zu berücksichtigen. Diese Begründung ist zutreffend und wohl begründet. Sie ermöglicht es dem Antragsteller, seine Rechtsmittel gegen die angefochtene Entscheidung in voller Kenntnis der Sachlage zu verfolgen.

Wenn der Antragsteller in der Sitzung angibt, dass die Bezugsperson inzwischen wieder nach Belgien umgezogen ist, und ein Dokument der Gemeinde vom 22. Oktober 2021 vorlegt, aus dem hervorgeht, dass Herr A. A. seit dem 3. Oktober 2021 im Ausländerregister eingetragen ist und seit dem 23. August 2021 seinen Wohnsitz (wieder) in Belgien hat, muss der Rat feststellen, dass diese Angaben und das vorgelegte Dokument aus der Zeit nach der angefochtenen Entscheidung vom 21. Juni 2021 stammen. Der Antragsgegner konnte daher die Tatsache, dass die Bezugsperson nach Belgien zurückgekehrt ist, nicht berücksichtigen. Die Ordnungsmäßigkeit einer Verwaltungsentscheidung wird anhand der Informationen beurteilt, die der Verwaltung zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung vorlagen. Der Rat betont, dass in der Klageschrift nicht bestritten wird, dass die Bezugsperson zum Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung das Königreich verlassen hatte. Es steht dem Antragsteller frei, einen neuen Antrag auf Familienzusammenführung für dieselbe Person zu stellen.

Ein Verstoß gegen die formelle Begründungspflicht, wie sie in den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 festgelegt ist, wird nicht festgestellt.

Der erste Klagegrund ist unbegründet.

3.2.1. Mit einem zweiten Klagegrund macht der Antragsteller einen Verstoß gegen Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verabschiedet in Rom am 4. November 1950 und gebilligt durch Gesetz vom 13. Mai 1955 (hiernach: die EMRK) geltend. Er ist der Ansicht, dass auch ein Verstoß gegen das am 20. November 1989 in New York verabschiedete und am 25. November 1991 gesetzlich anerkannte internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention) vorliegt.

Er argumentiert wie folgt:

„Verletzung des Artikels 8 der europäischen Menschenrechtskonvention, Schutz des Familienlebens. Der Text der Konvention gewährt dem Antragsteller das Recht auf Privat und Familienleben. Die öffentliche Gewalt kann nur aus Gründen der nationalen Sicherheit wegen Straftaten hiervon abweichen. Diese Menschenrechtsbestimmung ist unmittelbar anwendbar. Der Antragsteller lebt nachweislich mit seine Familie und seinen Kindern die in Belgien eingeschult sind zusammen. Das Kindesinteresse überwiegt über allem. Die Verwaltungsentscheidung missachtet offensichtlich den Anspruch des Antragstellers auf Familienleben sowie diese durch die angeführte Menschenrechtsbestimmung garantiert wird. Die Entscheidung ist aus diesem Grund nichtig. Die Verwaltung muss Rechnung tragen von den tatsächlichen Sachverhalten sowie diese zum Tage der Entscheidung bestehen und insbesondere, dass das Recht der Kinder hier Priorität hat und somit auch der Antragsteller mit den Kindern weiter in Belgien verbleiben darf. Die Entscheidung missachtet als die angeführte Menschenrechtsbestimmung und die Konvention über die Rechte der Kinder.“

3.2.2. Was die angebliche Verletzung von Artikel 8 der EMRK angeht, so muss der Rat zunächst feststellen, dass, wenn sich der Antragsteller darauf beschränkt, darauf hinzuweisen, dass er mit seiner Familie zusammenlebt, und die Interessen seiner Kinder zu betonen, aus der angefochtenen Entscheidung hervorgeht, dass der Antragsgegner die familiäre Situation des Antragstellers und seiner Kinder sowie seine persönliche Situation ausdrücklich berücksichtigt hat. Im vorliegenden Fall kam der Antragsgegner zu dem Schluss, dass eine Überprüfung der Akte keinen unverhältnismäßigen Verstoß gegen Artikel 8 der EMRK ergeben habe. Der Antragsteller weist nicht nach, dass die Argumentation des Antragsgegners falsch oder offensichtlich unrechtmäßig ist. Der Rat stellt fest, dass aus der Verwaltungsakte hervorgeht, dass der Antragsgegner auch den Aufenthalt der Ehefrau und der Kinder des Antragstellers im Königreich beendet hat. Der Antragsteller bestreitet oder widerlegt nicht die Feststellung, dass die deutsche Bezugsperson das Königreich verlassen habe und dass es nicht ersichtlich sei, dass er gegenwärtig noch von dieser Bezugsperson abhängig sei. Der Antragsteller wusste oder hätte wissen müssen, dass er nur zusammen mit seiner Ehefrau und seinen Kindern als sonstige unterhaltsberechtigte Familienangehörige oder als Teil der Familie von A. A., der deutschen Bezugsperson, zum Aufenthalt im Königreich berechtigt war und dass der Antragsgegner dieses Aufenthaltsrecht beenden konnte, wenn der Unionsbürger, den er begleitet hatte oder dem er nachgezogen war, das Königreich verlässt. Wenn der Antragsteller in der Sitzung angibt, dass die Bezugsperson inzwischen wieder nach Belgien umgezogen ist, und ein Dokument der Gemeinde vom 22. Oktober 2021 vorlegt, aus dem hervorgeht, dass Herr A. A. seit dem 3. Oktober 2021 im Ausländerregister eingetragen ist und seit dem 23. August 2021 seinen Wohnsitz (wieder) in Belgien hat, wiederholt der Rat, dass diese Angaben und das vorgelegte Dokument aus der Zeit nach der angefochtenen Entscheidung stammen, sodass der Antragsgegner diese nicht berücksichtigen konnte.

Die Ordnungsmäßigkeit einer Verwaltungsentscheidung wird anhand der Informationen beurteilt, die der Verwaltung zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung vorlagen.

Darüber hinaus macht der Antragsteller nicht glaubhaft, dass angesichts der Tatsache, dass auch der Aufenthalt seiner Ehefrau und seiner Kinder im Königreich beendet wurde, ein Familienleben nur in Belgien möglich wäre und dass es schwerwiegende und konkrete Hindernisse gibt, die ein Familienleben im Herkunftsland oder anderswo verhindern. Er bringt auch keine überzeugenden Argumente dafür vor, dass seine persönlichen Interessen weiterhin Vorrang vor dem Allgemeininteresse haben sollten. Der Antragsteller betont die Interessen seiner Kinder, aber der Antragsgegner hat dies ausdrücklich berücksichtigt und begründet, dass sie in ihrem Herkunftsland zur Schule gehen können, da der Antragsteller keine Fakten vorbringt, die rechtfertigen könnten, dass sie unbedingt in Belgien zur Schule gehen müssen.

Der Antragsteller macht auch nicht glaubhaft, dass die angefochtenen Entscheidungen irgendeinen Aspekt seines Privatlebens beeinträchtigen, der in den Anwendungsbereich von Artikel 8 der EMRK fällt. Weder bestreitet noch widerlegt er die Gründe und Erwägungen des Antragsgegners in Bezug auf sein Privatleben und seine Integration.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die angefochtene Entscheidung nicht mit einer Ausweisungsentscheidung einhergeht.

Unter den gegebenen Umständen hat der Antragsteller keinen ungerechtfertigten Eingriff in sein Privat- oder Familienleben in Belgien nachgewiesen.

Es werden keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Artikel 8 der EMRK glaubhaft gemacht.

3.2.3. Wenn der Antragsteller den Verstoß gegen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes geltend macht und sich auf die Interessen seiner Kinder beruft, stellt der Rat fest, dass - abgesehen davon, dass der Antragsteller nicht erläutert, gegen welche konkrete Bestimmung des Übereinkommens verstoßen wurde - eine einfache Lektüre der angefochtenen Entscheidung zeigt, dass der Antragsgegner die Kinder eindeutig berücksichtigt hat. Er hat schließlich darauf hingewiesen, dass die Kinder im Herkunftsland zur Schule gehen können, da der Antragsteller keine Fakten vorbringt, die rechtfertigen könnten, dass sie unbedingt in Belgien zur Schule gehen müssen. Der Antragsteller weist nicht nach, dass die Argumentation des Antragsgegners falsch oder offensichtlich unrechtmäßig ist. Es wird nicht nachgewiesen, dass die Kinder nur in Belgien Entwicklungsmöglichkeiten hätten oder dass das Leben der Kinder gefährdet wäre, wenn sie nicht im Königreich bleiben könnten.

Der Rat wiederholt, dass aus der Verwaltungsakte hervorgeht, dass der Antragsgegner auch den Aufenthalt der Ehefrau und der Kinder des Antragstellers im Königreich beendet hat.

Es ist zu betonen, dass das Wohl des Kindes zwar vorrangig, aber nicht absolut ist, und dass, obwohl das Wohl des Kindes bei der Abwägung der verschiedenen auf dem Spiel stehenden Interessen von größter Bedeutung ist, dies nicht ausschließt, dass auch andere Interessen berücksichtigt werden.

Der behauptete Verstoß gegen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes kann nicht zur Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung führen.

Der zweite Beschwerdegrund ist unbegründet.

3.3.1. Mit einem dritten Klagegrund macht der Antragsteller einen Verstoß gegen Artikel 42^{quater} des Ausländergesetzes geltend. Er ist auch der Ansicht, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt wurde.

Er argumentiert wie folgt:

„Die angefochtene Entscheidung verletzt folgende Bestimmung: Artikel 42 quater des Gesetzes vom 15.12.1980.

In diesem Artikel ist klar und deutlich formuliert, dass das Ausländeramt die Möglichkeit hat den Aufenthalt zu beenden, es handelt sich jedoch nicht um eine gebundene Entscheidung sondern um eine Ermessungsentscheidung. Für Ermessensentscheidungen sind die verschiedenen Kriterien die in Artikel 42quater angeführt werden gebührend zu berücksichtigen.

Die angefochtene Entscheidung verletzt jedoch diese Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Er wird behauptet, dass keine unverhältnismäßige Verletzung der zu berücksichtigenden Kriterien vorliege, obwohl sich aus dem Sachverhalt klar ergibt, dass die Antragsteller weder zu Lasten der Allgemeinheit sind, noch nicht integriert sind, im Gegenteil, die Eltern arbeiten und die Kinder gehen hier zur Schule. Die Eltern haben hier Eigentum erworben.

All diese Elemente müssen dazu führen, dass in der Abwägung der Möglichkeiten, kein Machtmisbrauch stattfindet, durch blinde Widerrufung des Aufenthaltsrechts sondern eine rationale Entscheidung aus der sich ergibt, dass im vorliegendem Falle kein wirklicher Grund zur Entziehung des Aufenthalts vorliegt.

Weil die Entscheidung den Geist des Europäischen Rechts und des Artikels 42quater nichtachtet, ist die Entscheidung ungesetzlich und zu annullieren. „

3.3.2. Soweit der Antragsteller angibt, dass er mit der Begründung der angefochtenen Entscheidung nicht einverstanden ist, wird der Klagegrund unter dem Gesichtspunkt der materiellen Begründungspflicht und der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 42quater des Ausländergesetzes geprüft.

Artikel 42quater des Ausländergesetzes, gegen den der Antragsteller einen Verstoß anführt, lautet wie folgt:

“§ 1. In folgenden Fällen kann der Minister oder sein Beauftragter dem Aufenthaltsrecht der Familienmitglieder von Unionsbürgern, die selbst keine Unionsbürger sind und sich als Familienmitglieder eines Unionsbürgers in Belgien aufhalten, innerhalb von fünf Jahren nach Zuerkennung ihres Aufenthaltsrechts ein Ende setzen:

(...)

2° Der Unionsbürger, den sie begleitet haben oder dem sie nachgekommen sind, verlässt das Königreich.;

(...)

Beim Beschluss, dem Aufenthalt ein Ende zu setzen, berücksichtigt der Minister oder sein Beauftragter die Dauer des Aufenthalts des Betreffenden im Königreich, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Eingliederung [ins Königreich] und das Maß, in dem er mit seinem Herkunftsland verbunden ist.

§ 2. In § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 3 erwähnte Fälle finden weder Anwendung auf Kinder von Unionsbürgern, die sich im Königreich aufhalten und bei einer Lehranstalt eingeschrieben sind, noch auf den Elternteil, der das Sorgerecht für diese Kinder wahrnimmt, bis zum Abschluss ihrer Ausbildung.

(...)

§ 5. Der Minister oder sein Beauftragter kann wenn nötig überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausübung des Aufenthaltsrechts eingehalten werden.”

Der Antragsgegner hat *im vorliegenden Fall* den Aufenthalt des Antragstellers im Königreich beendet aufgrund von Artikel 42quater, § 1, erster Absatz, Nummer 2 des Ausländergesetzes.

Es ist festzustellen, dass der Antragsteller nicht bestreitet, dass die deutsche Bezugsperson zum Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung das Königreich verlassen hatte, was auch durch die Unterlagen in der Verwaltungsakte belegt wird.

Der Antragsteller ist jedoch der Ansicht, dass es sich nicht um eine gebundene Befugnis, sondern um eine Ermessensentscheidung des Antragsgegners handele, bei der bestimmte in Artikel 42quater des Ausländergesetzes vorgesehene Faktoren berücksichtigt werden müssten.

Der Rat stellt in diesem Zusammenhang fest, dass aus der Begründung der angefochtenen Entscheidung auch hervorgeht, dass der Antragsgegner der Verpflichtung aus Artikel 42*quater* Absatz 1 Nummer 3 des Ausländergesetzes nachgekommen ist, nämlich die Dauer des Aufenthalts des Antragstellers im Königreich, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Eingliederung ins Königreich und das Maß, in dem er mit seinem Herkunftsland verbunden ist, zu berücksichtigen.

Der Antragsteller betont, dass er und seine Familie nicht von der öffentlichen Hand abhängig sind, dass er und seine Ehefrau arbeiten, und verweist auf die Integration, indem er darauf hinweist, dass sie eine Immobilie in Belgien gekauft haben und die Kinder zur Schule gehen. Er ist der Ansicht, dass diese Elemente dazu führen sollten, dass der Aufenthalt nicht beendet wird. Der Rat stellt jedoch fest, dass der Antragsgegner die vorgenannten Daten ausdrücklich berücksichtigt hat. In Bezug auf ihre berufliche Eingliederung wird beispielsweise festgestellt, dass diese nicht ausreicht, um den Behalt der Aufenthaltskarte zu rechtfertigen, auch wenn sie den Erwerb von Eigentum im Königreich ermöglicht hat. Der Antragsgegner erklärte, dass diese Immobilie auch vom Herkunftsland aus verwaltet werden kann. Der Antragsgegner erklärte ferner, dass der Antragsteller keine schlüssigen Beweise dafür vorgelegt habe, dass er sozial und kulturell gut integriert sei, und dass die Tatsache, dass er Unterricht in französischer und deutscher Sprache genommen hat, das Mindeste sei, was man von ihm seit seiner Ankunft in Belgien erwarten könne. In Bezug auf die schulische Ausbildung der Kinder wurde ebenfalls festgestellt, dass diese im Herkunftsland fortgesetzt werden kann und dass nichts vorgetragen wurde, was die Tatsache rechtfertigen würde, dass die Kinder unbedingt die Schule in Belgien besuchen müssen. Der Antragsgegner berücksichtigte auch die Dauer des Aufenthalts des Antragstellers in Belgien.

Die bloße Tatsache, dass der Antragsteller mit der Einschätzung des Antragsgegners nicht einverstanden zu sein scheint, stellt keinen Verstoß gegen Artikel 42*quater* des Ausländergesetzes dar. Aus der Argumentation des Antragstellers ergibt sich, dass er eine andere Auffassung des Sachverhalts vertritt als die zuständige Behörde. Die Prüfung dieser anderen Auffassung fordert den Rat auf, eine Zweckmäßigsprüfung vorzunehmen, die jedoch nicht in seine derzeitige Zuständigkeit als Annulierungsgericht fällt.

Außerdem ist zu betonen, dass Artikel 42*quater* Absatz 1 Nummer 3 des Ausländergesetzes den Antragsgegner zwar verpflichtet, bei der Entscheidung über die Beendigung des Aufenthalts bestimmte Faktoren zu berücksichtigen, dies aber nicht bedeutet, dass eine Integration automatisch bedeutet, dass eine solche Entscheidung nicht getroffen werden kann. Es ist Sache des Antragsgegners, eine Abwägung vorzunehmen, und der Antragsteller weist nicht nach, dass der Antragsgegner diese Abwägung fehlerhaft oder offensichtlich unangemessen vorgenommen hat oder dass er relevante Elemente, die zum Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung bekannt waren, nicht berücksichtigt hat.

Die Argumentation des Antragstellers lässt nicht den Schluss zu, dass die angefochtene Entscheidung auf der Grundlage unrichtiger Angaben, in offensichtlich unangemessener Weise oder unter Überschreitung des Ermessens des Antragsgegners erlassen wurde.

Ein Verstoß gegen Artikel 42*quater* des Ausländergesetzes, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit oder die materielle Begründungspflicht ist nicht nachgewiesen worden.

Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

4. Kurze Verhandlungen

Der Antragsteller hat keinen begründeten Grund angeführt, der zur Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses führen kann. Da es Grund gibt, Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anzuwenden, wird der Aussetzungsantrag, als Akzessorium der Nichtigkeitsklage, zusammen mit der Nichtigkeitsklage abgewiesen. Es ist deshalb nicht notwendig, sich zu der von der beklagten Partei geltend gemachten Einrede der Unzulässigkeit des Aufsetzungsantrages zu äußern.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Einziger Artikel

Der Aufsetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage werden abgewiesen.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am achten November zweitausendeinundzwanzig verkündet von:

Frau H. CALIKOGLU, diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

Herrn M. DENYS, Greffier.

Der Greffier, Die Präsidentin,

M. DENYS H. CALIKOGLU